Protokoll über die Verhandlungen der vom schweizerischen Forstvereine niedergesetzten Kommission

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **14 (1863)**

Heft [1]: **Beilage zu der Schweizerischen Zeitschrift für das Forstwesen**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-763600

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

8) den Gemeinden einzuschärfen; alljährlich eine bestimmte Geldsumme zur Bestreitung der Kulturkosten auszusetzen;

9) die todten Zäune abzuschaffen, und an deren Statt grüne Hecken (Lebhäge) anzuziehen.

Wir schließen mit dem Wunsche für die Verwirklichung der vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Zeit drängt die Hand an's Werk zu legen, wollen wir dem gänzlichen Ruin jener Wälder und den daraus entspringenden üblen Folgen vorbeugen.

Pruntrut, 29. Juli 1863.

X. Amuat, Oberförster.

Protokoll

über

die Verhandlungen der vom schweizerischen Forstvereine niedergesetzten Kommission.

In der Forstversammlung in Winterthur wurde die Aufstellung eines Programmes für die Abfassung einer belehrenden Schrift für Privatwaldbesitzer, sowie die Berathung des von Herrn Forstinspektor W. von Greyerz, betreffend die Acclimatisirung exotischer Holzarten, gestellten Anzuges der Kommission übertragen, welche in Zofingen den Auftrag erhielt, diejenigen Mittel und Wege zu bezeichnen, durch welche die Forstwirthschaft in den Kantonen gehoben werden könnte, denen Forstgesetze fehlen.

Diese Kommission hat sich im Februar d. J. unter Zuzug einiger Kollegen in Zürich versammelt, und ihre Aufgaben nebst einigen andern forstlich wichtigen Fragen einer einläßlichen Berathung unterstellt, deren Ergebnisse hier folgen.

A. Belehrende Schrift für Privatwaldbesitzer.

Die Kommission hat sich zu folgenden Anträgen an die Vereinsversammlung geeinigt:

1) Bei Ausarbeitung der zur Belehrung des Volkes über seine wahren forstlichen Interessen und über die Behandlung der Wälder bestimmten Schrift, soll nicht bloß die Privatforstwirthschaft, sondern auch die Behandlung der Gemeinds- und Korporationswälder in's Auge gefaßt werden, damit Alle, welche sich mit der Behandlung und Benutzung der Waldungen beschäftigen, Belehrung aus derselben schöpfen können.
2) Dieselbe soll nicht in der Form eines systematisch geordneten Lehrbuches, sondern mehr in derjenigen eines Lesebuches bearbeitet werden.
3) Es soll dieselbe höchstens 20 Druckbogen stark werden und bis zum 1. Mai 1864 im Manuscript fertig sein.
4) Der Vorstand des Vereins sei einzuladen:
   a. mit einer zur Abfassung dieses Buches geeigneten Persönlichkeit in Unterhandlung zu treten und sich mit derselben, ohne weitern Ratifikationsvorbehalt, über die Ausarbeitung und das Honorar zu verständigen;
   b. eine aus 3 Mitgliedern bestehende Kommission zur Prüfung des Manuscriptes niederzusetzen, mit der Einladung, ihre Arbeit vor der 1864er Versammlung zu beendigen, und dieser über die Herausgabe bestimmte Anträge zu stellen.
5) Bei Herausgabe des Buches, die vom Forstvereine zu veranstalten ist, soll möglichste Wohlfeilheit angestrebt werden.
6) Dem Verfasser sei folgendes Programm zur Wegleitung an die Hand zu geben, jedoch in der Meinung, daß er sich nicht unbedingt an dasselbe zu binden brauche.